KANZLERIN

T +49 (0)345 7751 - 520
F +49 (0)345 7751 - 522
kanzlerin@burg-halle.de

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Neuwerk 7, 06108 Halle (Saale)

Halle (Saale), 03.06.2022

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design

Zweite Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Coronavirus SARS-CoV-2 im Sommersemester 2022

If you need information in English or another language, please contact corona-post@burg-halle.de

Präambel

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Es gibt folgende rechtliche Vorgaben, die sich auch auf den Hochschulbetrieb auswirken:

- Zweite Verordnung zur Änderung der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 24.05.2022, gültig bis einschließlich 25.06.2022[1]
- Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt (MWU) zur Maskenpflicht vom 16.03.2022

Der Hochschulbetrieb wird durch einige Maßnahmen weiterhin abgesichert. Ziel ist, dass möglichst alle am Präsenzbetrieb teilnehmen können und die Gefahren durch das Corona-Virus begrenzt werden. Die Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts eigenständig Regelungen zur Hygiene treffen. Von diesen Möglichkeiten wird für die BURG auch aus Fürsorgegründen mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Für Veranstaltungen der BURG einschließlich aller Projekte etc. außerhalb der BURG sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sinngemäß anzuwenden.

Im Zweifelsfall sollte über corona-post@burg-halle.de bzw. telefonisch über 0345-7751514 nachgefragt werden, wie man sich am besten verhält.

[1] Verordnung vom 31.03.2022, https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/17._EindVO_Mai_2022.pdf

I. Studium und Lehre in Präsenz

Die Lehrveranstaltungen finden in Präsenz statt. In begründeten Fällen wie z.B. bei aktuellen Infektionsfällen oder besonders vulnerablen Personen in der Studiengruppe, besonderer räumlicher Enge kann zu einem digitalen Format gewechselt werden. Dies entscheidet die/der jeweilige Lehrende.

II. Betreten der Liegenschaften

1. Infektion oder Infektionsverdacht

Die Liegenschaften und außerhalb stattfindende Veranstaltungen der BURG darf nicht betreten, wer

a) mit dem Coronavirus infiziert ist oder

b) Atemwegs- oder Erkältungssymptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust) an sich feststellt, soweit die Symptome nicht abgeklärt sind und eine Corona-Infektion ausgeschlossen ist, oder

c) auf das Coronavirus mittels PCR-Test oder positiv per Schnelltest getestet worden ist und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt oder einen Antigen-Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt, oder

d) unter Quarantäne steht, oder

e) [entfallen]

f) mit einer Person zusammenlebt, die unter Quarantäne steht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten durch die BURG erteilt worden ist (Die Ausnahmegenehmigung ist vor dem Betreten der der Liegenschaften über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.)

2. Externe Nutzer*innen der Bibliothek

Nutzer*innen mit Leseausweis der Bibliothek dürfen die Bibliothek besuchen.

3. Hochschulgalerie und Besuch von Ausstellungen der BURG

Die Hochschulgalerie und Ausstellungen der BURG dürfen auch von Externen besucht werden.

4. Kein Betreten zu privaten Zwecken

Die Liegenschaften dürfen nicht aus touristischen Gründen oder ähnlichen privaten Gründen betreten werden. Personen, die die Liegenschaften der BURG aus anderen Gründen betreten wollen, ohne dass der Grund dafür das Studium, die Lehre, die Forschung oder das Arbeiten an der BURG ist, benötigen eine Genehmigung. Diese ist mit ausreichend Vorlauf über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.

III. Maskenpflicht: grundsätzlich entfallen

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske, aber wenn Jemand aus dem Kreis der Teilnehmenden im Raum das wünscht, tragen bitte alle Teilnehmenden eine medizinische oder FFP2-Maske.

Der regelmäßige Austausch der Masken wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken. Zusätzliche Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung werden in den

Links in der Fußnote[2] bereitgestellt. Nach spätestens 90 Minuten durchgehenden Maske-Tragens ist eine Verschnaufpause von 30 Minuten im Freien zu ermöglichen. Bei kürzerer Tragedauer verkürzt sich auch die Pause entsprechend. Dies gilt gleichermaßen für Studierende, Lehrende und Mitarbeiter*innen.

IV. Lüften

Räume, welche von mehreren Personen genutzt werden, müssen zu Beginn und zum Ende der Nutzung sowie währenddessen alle 20 Minuten über die gesamte Fensterfläche für eine Dauer von fünf Minuten gelüftet werden. Einzeln genutzte Räume müssen stündlich entsprechend gelüftet werden.

V. Homeoffice

Homeoffice ist nach Absprache mit den Vorgesetzten zur Pandemiebekämpfung zu nutzen, es ist fester Bestandteil der geltenden Arbeitsschutzregeln zur Kontaktreduzierung an der BURG.

Die Führungskräfte der Verwaltung entscheiden nach Art der dienstlichen Aufgabe, in welchem Umfang im Homeoffice gearbeitet werden kann.

VI. Selbsttest

Allen Mitgliedern der BURG werden Selbsttest angeboten. Zurzeit stehen ausreichend Tests zur Verfügung. Es wird empfohlen, dass sich jede*r zweimal wöchentlich testet.

VII. Impfen in der Arbeitszeit

Beschäftigte können sich während der Arbeitszeit gegen das Corona-Virus impfen lassen. Der Zeitpunkt der Impfung ist bitte mit den Vorgesetzen abzusprechen.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zweite Allgemeinverfügung im Sommersemester 2022 gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die bisher geltende Erste Allgemeinverfügung zum Sommersemester 2022 wird nicht mehr benötigt und wird mit Inkrafttreten der Zweiten Allgemeinverfügung zum Sommersemester 2022 aufgehoben.

Die Zweite Allgemeinverfügung zum Sommersemester 2022 tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

V. Sofortige Vollziehbarkeit

Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

---

[2] Anleitung zum richtigen Gebrauch:
https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

Begründung:

Die Pandemie wird nun seit zwei Jahren bekämpft, die Gefahrenlage hat sich verbessert. Gleichwohl sind die Gefahren nicht gebannt. Die Ziele der Allgemeinverfügung orientieren sich an dem Ziel, dass an der BURG im Sommersemester 2022 so viel Studium und Lehre wie möglich in Präsenz mit gutem Schutz vor Corona-Infektionen angeboten werden kann. Damit wird den grundgesetzlich geschützten Rechten der Studierenden aus Art. 12 GG und den Rechten der Lehrenden aus Art. 5 GG Raum gegeben. Weiteres Ziel ist der Schutz vulnerabler Personengruppen, sowohl unter den Mitgliedern und Angehörigen der BURG, als auch in der allgemeinen Bevölkerung.

In Abwägung dieser Ziele ist die Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu I. [Studium und Lehre in Präsenz]

Aufgrund besonderer Situationen kann es geboten sein, statt eines Präsenzformates ein digitales Format zu wählen. Es besteht für die Studierenden keine freie Wahlmöglichkeit, die Entscheidung trifft der oder die Lehrende.

Zu II. [Betreten der Liegenschaften]

1. [Infektion oder Infektionsverdacht]

a) – e) [Infizierte, Erkältungssymptome, noch ausstehendes Testergebnis, angeordnete oder zu erwartende Quarantäne] Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung anderer zu vermuten ist, an die BURG kommen und evtl. andere infizieren. Wer unter Quarantäne steht oder voraussichtlich unter Quarantäne gestellt werden wird, muss dort bleiben und darf nicht an die BURG kommen.

Steht in einem Haushalt eine Person unter Quarantäne oder ist in Isolation, so ist vor dem besonderen Schutzinteresse der BURG wegen des zu befürchtenden Infektionsrisikos in der gemeinsamen Wohnung ein Betreten der BURG auch für weitere, nicht unter Quarantäne stehende Mitglieder dieses Haushaltes regelmäßig nicht gestattet. Das gilt auch, soweit der oder die Betroffene nur als nicht enge Kontaktperson eingestuft wird und nicht selbst unter Quarantäne steht. Ein Beispiel hierfür ist der Fall, dass das eigene Kind unter Quarantäne gestellt ist. Beschäftigte wechseln in diesem Fall für die Dauer der Quarantäne des Kindes ins Homeoffice. Daher besteht ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, der Zutritt in diesen Fällen grundsätzlich verboten ist, aber eine Genehmigung unter corona-post@burg-halle.de beantragt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei systemrelevanten Mitarbeitenden und Prüflingen). Entsprechende Anträge können unter corona-post@burg-halle.de gestellt werden.

*2. und 3. [Nutzer*innen der Bibliothek, Hochschulgalerie, Ausstellungen]*

*Das gegenwärtige Infektionsgeschehen lässt es zu, dass Besucher*innen zu diesen Zwecken, die nur an der BURG realisiert werden können und die die Nutzung der besonderen Angebote der BURG darstellen, an die BURG kommen.*

4. [Kein Betreten zu privaten Zwecken]

Zur Verminderung des Risikos eines Infektionseintrags in die BURG muss nach wie vor das Personenaufkommen an der Hochschule reduziert werden. Ein Betreten aus privaten, z.B. touristischen Gründen ist nicht zulässig, da eine zusätzliche Personendichte einen erhöhten Infektionsdruck und mögliche Infektionsausbrüche mit sich bringen und damit die Sicherstellung des Studien- Lehr- und Forschungsbetriebes gefährden würde.

Zu III. [Maskenpflicht]

Die Regelungen tragen den im Senat am 01.06.2022 formulierten Bedarfen Rechnung. [*Das Tragen von FFP2- oder medizinischen Masken schützt anerkannter Maßen. Ausnahmen tragen den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung. Im Einklang mit dem Schreiben MWU zur Maskenpflicht vom 16.03.2022 gewährleistet die Höchsttragedauer mit der Pausenzeit und der räumlichen Begrenzung den Arbeits- und Gesundheitsschutz.]*

Zu IV. und V. [Lüften, Homeoffice]

Lüften reduziert die Aerosole in der Raumluft und dient wie auch die Nutzung des Homeoffice dem Infektionsschutz.

Zu VI. und VII. [Selbsttests und Impfen in der Arbeitszeit]

Hiermit wird ermöglicht, dass die eigenverantwortliche Kontrolle bzw. der Impfschutz realisiert werden.

Zu VIII., Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zweite Allgemeinverfügung im Sommersemester 2022 tritt sofort und befristet bis zum Ablauf des 30.09.2022 in Kraft. Bei wesentlicher Änderung der Risikosituation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert.

Zu IX., Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahr für Leib und Leben für die Breite der u.U. Betroffenen und dem Schutz des Gesundheitswesens vor Überlastung einerseits, mit dem Interesse der Adressaten an der sonst gegebenen Suspensivwirkung eines Widerspruchs andererseits, führt wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter Leib, Leben und Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der große Bedeutung eines Studienbetriebs in Präsenz für die Studierenden zur sofortigen Vollziehbarkeit.

Für die BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle

gez. Linda Baasch
Kanzlerin